

## Vereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

zwischen  
der Kreisstadt Siegburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie,  
vertreten durch Herrn Walter Rekowski  
und  
dem DKSB Siegburg e.V.  
vertreten durch Anita Halft

Am 01.10.2005 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Kraft getreten. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind danach verpflichtet, Vereinbarungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen abzuschließen.

### § 1 Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

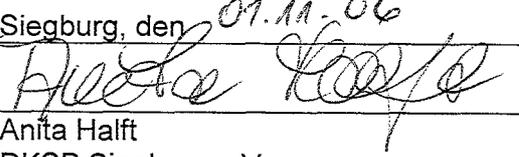
Der freie Träger verpflichtet sich, dass in seinen Einrichtungen und Diensten die Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in der jeweils gültigen Fassung, umgesetzt werden. Die jeweilige Textfassung der „Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

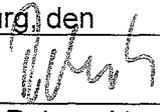
### § 2 Ehrenamtliches und haupt- und nebenamtliches Personal

Der Träger verpflichtet sich, ausschließlich Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII einzusetzen. Der Träger stellt ferner die Einhaltung des § 72 a SGB VIII sicher. Hierzu gehört auch, dass er keine Personen beschäftigt /ehrenamtlich einsetzt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt der Träger sich von seinen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen bei Einstellung sowie von den Ehrenamtlichen mit Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (mindestens alle fünf Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters vorlegen.

### §3 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.11.2006 in Kraft.

Siegburg, den <sup>09.11.06</sup>  
  
Anita Halft  
DKSB Siegburg e.V.

Siegburg, den  
  
Walter Rekowski  
Amt für Kinder, Jugend und Familie

## Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz

zwischen  
der Kreisstadt Siegburg, Amt für Jugend, Schule und Sport,  
vertreten durch den Amtsleiter Herrn Heinz-Walter Pütz  
und  
dem DKSB Siegburg e.V.  
vertreten durch Frau Elbe-Lange

Am 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII verpflichtet, mit allen freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen abzuschließen. Ferner sind Präventionsvereinbarungen mit den unter § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) benannten Berufsgruppen bzw. Institutionen abzuschließen.

### § 1 Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

Der freie Träger verpflichtet sich, dass in seinen Einrichtungen und Diensten, sowie bei Veranstaltungen und Maßnahmen, die Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt werden. Die jeweilige Textfassung der „Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

### § 2 Ehrenamtliches, haupt- und nebenamtliches Personal

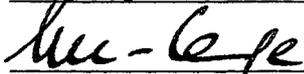
Der freie Träger verpflichtet sich, ausschließlich Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII einzusetzen. Der Träger stellt ferner die Einhaltung des § 72 a SGB VIII sicher. Hierzu gehört auch, dass er keine Personen beschäftigt, ehrenamtlich einsetzt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich der freie Träger von seinen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen bei Einstellung oder Vermittlung, sowie von den Ehrenamtlichen mit Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (mindestens alle fünf Jahre), ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

### § 3 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.06.2015 in Kraft.

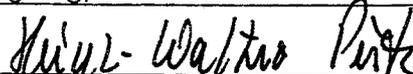
Siegburg, den

10.08.15



Birgit Elbe-Lange  
DKSB Siegburg e.V.

Siegburg, den 20.07.2015



Heinz-Walter Pütz  
Amt für Jugend, Schule und Sport

Für den Teamvorstand  




## KREISSTADT SIEGBURG

Amt für Kinder, Jugend und Familie

### **Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in der Fassung vom 01.11.2006**

1. Erhält eine in der Einrichtung tätige Person gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl eines Kindes/Jugendlichen, nicht gewährleistet oder gefährdet ist, so ist diese verpflichtet, diese Anhaltspunkte gegenüber der zuständigen Leitungsperson mitzuteilen.
2. Die Leitungsperson organisiert unter Einbezug mindestens einer in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft ein Fallgespräch zur Einschätzung der aktuellen Situation des Kindes/Jugendlichen und des Risikos einer Schädigung bei Fortbestand der Situation. Zur Risikoabschätzung nutzen die Fachkräfte der Einrichtung ein standardisiertes Instrument zur Einschätzung der Lebenssituation des Kindes / Jugendlichen. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Siegburg stellt einen Erhebungsbogen zur Verfügung.
3. Kommen die Fachkräfte im Rahmen dieses Fallgesprächs zu der Einschätzung, dass zwar kein unmittelbares Risiko, aber ein für die Entwicklung des Minderjährigen problematisches Erziehungsdefizit vorliegt, verpflichtet sich die Einrichtung, diese Einschätzung gegenüber den Eltern zu thematisieren. Abhängig von Situation und Alter des Kindes/Jugendlichen soll die Situation auch diesem gegenüber angesprochen werden. Ziel des Gespräches ist es Problemazeptanz und Hilfeakzeptanz herzustellen. Die Einrichtung bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Hilfen an.
4. Reichen eigene Handlungsmöglichkeiten zur nachdrücklichen Verbesserung der erzieherischen Situation nicht aus, verpflichten sich die Einrichtungen, die Eltern auf andere örtlich verfügbare Hilfen hinzuweisen und durch Motivationsarbeit fortlaufend bis zu einer Verbesserung der Situation des Kindes/ des Jugendlichen auf die Inanspruchnahme der Hilfen hinzuwirken. Über Angebote von Diensten und Einrichtungen in und in der Nähe von Siegburg informiert der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Siegburg.
5. Sowohl für den Fall, dass die Eltern Hilfen annehmen, als auch dann, wenn die Eltern weiterhin die Inanspruchnahme von Hilfen ablehnen, wird dies von der Einrichtung dokumentiert. Weitere Maßnahmen erfolgen nicht.
6. Verschärft sich die Situation des Kindes/Jugendlichen so, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (mit hoher Wahrscheinlichkeit drohende erhebliche Schädigung des Kindes/Jugendlichen bei Fortbestand der Situation) deutlich werden oder wird bei der Risikoeinschätzung von einer potenziellen akuten Kindeswohlgefährdung ausgegangen, wird in einem (weiteren) Fallgespräch unter Einbezug einer in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft diese Einschätzung konkretisiert und genauer begründet. Es werden die dieser Einschätzung zugrunde liegenden Informationen dokumentiert.

7. Kommen die Fachkräfte zu der Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist, hat die Einrichtung diese Einschätzung unverzüglich gegenüber den Eltern anzusprechen und diese aufzufordern, das zuständige Amt für Kinder, Jugend und Familie aufzusuchen.<sup>1</sup> Die Einrichtung bietet an, die Eltern zum Amt für Kinder, Jugend und Familie zu begleiten oder ein Gespräch mit der Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie in der Einrichtung zu organisieren.
8. Die Einrichtung überzeugt sich zeitnah, dass eine solche Kontaktaufnahme erfolgt und hat anderenfalls – nach vorheriger Information der Eltern – von sich aus das Amt für Kinder, Jugend und Familie einzuschalten, es über die eigene Risikoeinschätzung zu informieren und über die bisher unternommenen Schritte zu unterrichten. Das Ziel ist hierbei eine professionelle Sicherheits- und Risikoeinschätzung und die ggf. daraus sich ergebenden Handlungsschritte durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie einzuleiten.
9. Die Einrichtung verpflichtet sich nach erfolgter Abklärung der Gefährdungssituation und ggf. nach der Erstellung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie, an der Umsetzung des Hilfe- und Schutzkonzeptes mitzuwirken und Absprachen verbindlich umzusetzen.
10. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie verpflichtet sich, dem freien Träger der Jugendhilfe Informationen zu Zuständigkeiten, Arbeitsabläufen, Erreichbarkeit, sowie konzeptionellen Grundlagen seiner Arbeit zur Verfügung zu stellen und stets zu aktualisieren. Hierzu gehört auch die Bereitschaft, Auftrag und Arbeitsweise des Amtes für Kinder, Jugend und Familie bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen von Workshops und Fortbildungen für die Fachkräfte der Träger transparent zu machen.
11. Der Träger benennt mit Abschluss der Vereinbarung trägerintern eine in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrene Fachkraft. Soweit die Einrichtung nicht über eine Fachkraft verfügt, die auf dem Gebiet der Gefährdungsabschätzung erfahren ist, ist eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Als erfahrene Fachkraft kann eine Person benannt werden, die über eine pädagogische oder psychologische Grundausbildung verfügt, über langjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit gefährdeten Kindern verfügt und in Fortbildungen spezielles Wissen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen erworben haben.
12. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie verpflichtet sich, - falls der Träger keine geeignete Fachkraft intern oder in Kooperation gewinnen kann - , erfahrene Fachkräfte (Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes) für die Fallgespräche zur Gefährdungsabklärung zur Verfügung zu stellen. Das Fallgespräch wird anonymisiert durchgeführt.
13. Im Abstand von maximal 18 Monaten werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zurückliegende Erfahrungen ausgewertet und gemeinsam evaluiert. Dies erfolgt mit dem Ziel, die zukünftigen Kooperationsstrategien auf der Grundlage von Erfahrungen zu verbessern.

---

<sup>1</sup> Zuständig ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie, in dessen Bereich die Eltern leben. Leben die Eltern in verschiedenen Kommunen, so ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Kommune zuständig in dessen Bereich der sorgeberechtigte Elternteil lebt.